

# Sportgemeinschaft > Marienburger Höhe von 69 < e.V.

> TENNIS <

Gem. § 12 der Satzung der Sportgemeinschaft Marienburger Höhe (SGM) in Verbindung mit der Beitragsordnung der SGM vom 16.03.2008 hat die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung am 27. Februar 2009 die nachstehende

## Beitragsordnung

für die Tennisabteilung beschlossen:

### 1. Mitgliedsbeiträge

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Erwachsene (ab 18 Jahre)	84 €
Kinder (bis 13 Jahre)	36 €
Jugendliche (bis 17 Jahre)	54 €
Ermäßigungsberechtigte (z.B. Azubis, Schüler, Studenten)	54 €
Passive	42 €
Familien	174 €

Ändert sich die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe durch die Vollendung eines Lebensjahres, wird die neue Beitragshöhe ab dem Kalenderjahr wirksam, in dem das Lebensjahr vollendet wird. Ändert sich die Beitragshöhe durch den Eintritt oder Wegfall eines Ermäßigungsgrundes oder wird eine solche Änderung beantragt, wird die neue Beitragshöhe ab dem Kalenderjahr wirksam, das dem Jahr des Eintritts oder Wegfalls des Ermäßigungsgrundes oder des gestellten Antrages folgt.

Wird die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung im Verlauf eines Kalenderjahres begründet, wird der Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl der Beitrittsmonate reduziert.

### 2. Sonstige Kostenbeiträge

Der Vorstand ist berechtigt, zur Gegenfinanzierung von Leistungsangeboten der Tennisabteilung Kostenbeiträge festzusetzen und diese von den die Angebote nutzenden Mitgliedern einzuziehen. Die Berechtigung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen gegenüber Nichtmitgliedern ist obligatorisch.

### 3. Fälligkeit

Soweit halbjährliche Zahlung vereinbart ist, sind die Mitgliedsbeiträge jeweils im Voraus zum 01. März (für das 1. Halbjahr) und zum 01. September (für das 2. Halbjahr), bei jährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01. September eines jeden Jahres fällig.

Im Beitrittsjahr wird ein eventuell fälliger Teilbeitrag zum jeweils nächsten normalen Fälligkeitstermin fällig.

Liegt der Abteilung eine Einzugsermächtigung vor, werden die Beiträge im Verlauf des Fälligkeitsmonats eingezogen.

Sonderzahlungen, z.B. Kostenbeiträge nach Ziffer 2, werden grundsätzlich in den Monaten Mai und November eingezogen. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, sind die Beträge jeweils zum 01. Mai oder 01. November fällig. Soll etwas anderes gelten, wird es den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Bei Zahlungsverzug gilt die Beitragsordnung der SGM entsprechend.

### Bankverbindung der SGM-Tennisabteilung:

Sparkasse Hildesheim, Konto-Nr. 99055228, BLZ 25950130